

Fall 1

TATBESTAND

Der Kläger, somalischer Staatsangehöriger, hatte bereits am 11.10.2005 in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt (Az.: 5183922). Dieses Verfahren wurde am 26.01.2006 unanfechtbar abgeschlossen. Am 11.01.2006 wurde er in die Niederlande zurückgeführt. Am 30.09.2014 reiste der Kläger erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 30.09.2014 erneut die Durchführung eines Asylverfahrens.

Da Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates nach der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) vorlagen, wurde am 22.10.2014 gemäß Art. 18 Abs. 1 Dublin III-VO ein Übernahmearbeiten an die Niederlande gerichtet. Die niederländischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 30.10.2014 zunächst ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylanspruchs gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin III-VO.

AX

+49 611 327618 536 ① 3/9 25.2.2016 13:53:42

+49 611 327618 536

- 3 -

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.11.2014 wurde der Antrag des Klägers als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1) und die Abschiebung in die Niederlande angeordnet (Ziffer 2). Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 26.11.2014, beim Verwaltungsgericht Wiesbaden eingegangen am 27.11.2014, hat der Kläger Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt.

Mit Beschluss vom 27.01.2015 – 7 L 1738/14.WI.A – wurde der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zurückgewiesen.